

# Rahmenvertrag für Wertpapierpensionsgeschäfte (Repos) (2022)

## Zwischen

Name und Anschrift des Vertragspartners

(nachstehend „**Vertragspartner**“ genannt)

## und

Name und Anschrift der Bank

(nachstehend „**Bank**“ genannt)

(Bank und Vertragspartner nachstehend zusammen „**die Parteien**“)

## wird Folgendes vereinbart:

### 1. Vertragsgegenstand

- (1) Die Parteien beabsichtigen, auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages Wertpapierpensionsgeschäfte abzuschließen. Der Pensionsgeber wird dem Pensionsnehmer Wertpapiere gegen Zahlung eines Kaufpreises liefern. Der Pensionsnehmer verpflichtet sich gleichzeitig, dem Pensionsgeber Wertpapiere gleicher Art und Menge entweder zu einem zuvor vereinbarten oder einem nachträglich zu bestimmenden Zeitpunkt gegen Zahlung des Rückkaufpreises zurückzuliefern. Jede der Parteien kann sowohl Pensionsgeber als auch Pensionsnehmer sein.
- (2) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für jedes Wertpapierpensionsgeschäft (nachstehend „Einzelabschluss“ genannt), das zwischen den Parteien abgeschlossen wird, unabhängig von einer Bezugnahme im Einzelabschluss auf den Rahmenvertrag. Alle Einzelabschlüsse bilden untereinander und zusammen mit diesem Rahmenvertrag einen einheitlichen Vertrag (nachstehend „Vertrag“ genannt); sie werden im Sinne einer einheitlichen Risikobetrachtung auf dieser Grundlage und im Vertrauen darauf getätigt.

- „**Ersatzerwerbskosten**“ die in Nr. 5 Abs. (5) bestimmten Kosten;
- „**Geldkurs**“ der von führenden Marktteilnehmern quotierte Kurs für den Ankauf eines Wertpapiers oder einer Währung;
- „**Interbankensatz**“ die Euro Short Term Rate („€STR“) wie sie für jeden Tag, für den Zinsen zu berechnen sind, von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolge-Administrator) als Administrator festgestellt und auf der Webseite der Europäischen Zentralbank mit der Adresse <https://www.ecb.europa.eu/home/html/index.en.html> oder einer anderen veröffentlichten Quelle, die von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolge-Administrator) offiziell benannt wird, veröffentlicht wird;
- „**Kaufdatum**“ der im Einzelabschluss vereinbarte Bankarbeitstag;
- „**Marktwert**“ bei Wertpapieren (a) der Preis dieser Wertpapiere, wie er zum maßgeblichen Zeitpunkt über eine von den Parteien vereinbarte, allgemein anerkannte Informationsquelle angezeigt wird und von dort erhältlich ist und (b) mangels einer solchen Vereinbarung oder einer solchen Preisanzeige, (i) falls die Wertpapiere an einer Börse notiert sind und die Notierung nicht ausgesetzt ist, ihr an dieser Börse an dem maßgeblichen Tag zuletzt notierter Preis, (ii) falls die Wertpapiere nicht an einer Börse notiert sind, aber ihr Preis auf ihrem Haupthandelsmarkt von einer Zentralbank oder sonstigen Stelle mit unbestrittenem Ansehen veröffentlicht wird, ihr an dem maßgeblichen Tag zuletzt auf diese Weise veröffentlichter oder öffentlich angezeigter Preis und (iii) in allen übrigen Fällen der Mittelwert der zum maßgeblichen Zeitpunkt von zwei führenden Marktteilnehmern, die nicht Vertragspartei sind, für diese Wertpapiere festgestellten Geld- und Briefkurse, und zwar in jedem der unter (a) und (b) aufgeführten Fälle zuzüglich der bis zu diesem Tag auf die Wertpapiere aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem betreffenden Preis enthalten sind); für die Feststellung des Marktwertes von Bezugsrechten gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend;
- „**Mittelkurs**“ das arithmetische Mittel zwischen Geld- und Briefkurs;
- „**Negativer Zinsbetrag**“ der absolute Wert eines Zinsbetrages niedriger als Null;
- „**Pensionspapiere**“ die im Einzelabschluss vereinbarten, vom Pensionsgeber zu liefernden Wertpapiere und die vom Pensionsnehmer zurückzuliefernden Wertpapiere gleicher Art und Menge;
- „**Referenzkurs**“ einer Währung, der zum Zeitpunkt des Geschäftsschlusses von Banken in Frankfurt am Main an dem betreffenden Berechnungstag festgestellte Mittelkurs;

### 2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrages sind:

- „**Anrechnungswert**“ bei Barsicherheiten der Nominalbetrag, bei Wertpapiersicherheiten der Marktwert, jeweils multipliziert mit dem gegebenenfalls in Nr. 17 Abs. (4) vereinbarten Anrechnungssatz. Nicht auf Euro lautende Beträge sind zum Referenzkurs in Euro umzurechnen;
- „**Bankarbeitstag**“ jeder Tag, an dem die Banken an den für den betreffenden Einzelabschluss vereinbarten Finanzplätzen generell für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen, geöffnet sind und die jeweils eingeschalteten Clearingsysteme Geschäfte abwickeln, mit Ausnahme der Samstage und der Sonntage; ist ein Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, ist der unmittelbar folgende Bankarbeitstag maßgeblich;
- „**Berechnungsstelle**“ die in Nr. 17 Abs. (2) benannte Stelle, mangels einer solchen Benennung übernimmt diejenige Partei, die einen Anspruch auf Übertragung nach Nr. 6 Abs. (1) oder Abs. (9) geltend macht, für den betreffenden Berechnungstag die Funktion der Berechnungsstelle; macht keine Partei einen solchen Anspruch geltend, wird die Funktion der Berechnungsstelle in diesem Fall nicht wahrgenommen;
- „**Berechnungstag**“ der in Nr. 6 Abs. (3) genannte Tag;
- „**Briefkurs**“ der von führenden Marktteilnehmern quotierte Kurs für den Verkauf eines Wertpapiers oder einer Währung;

- „Rückkaufdatum“ vorbehaltlich Nr. 5 Abs. (1) (c) und Nr. 10 der im Einzelabschluss vereinbarte oder nach Nr. 4 Abs. (3) durch Erklärung einer Partei bestimmte Bankarbeitstag;
- „Wertpapierdarlehenskosten“ die in Nr. 5 Abs. (4) bestimmten Kosten;
- „Zinsbetrag“ in Bezug auf jeden abgelaufenen Kalendertag, an dem eine Partei aufgrund dieses Vertrages Barsicherheiten hält, der Betrag, der sich für diesen Tag aus dem Nominalbetrag dieser Barsicherheiten, multipliziert mit dem in Nr. 17 Abs. (6) festgelegten Referenzzinssatz und auf Grundlage des dort festgelegten jeweiligen Quotienten ergibt; eine Multiplikation mit dem Referenzzinssatz erfolgt auch dann, wenn dieser Referenzzinssatz niedriger als Null ist.

### 3. Einzelabschlüsse

- (1) Haben sich die Parteien über einen Einzelabschluss geeinigt, wird die Bank dem Vertragspartner in Textform oder sonstiger marktüblicher Weise dessen Inhalt bestätigen.
- (2) Jede Partei ist berechtigt, eine unterzeichnete Ausfertigung der Bestätigung zu verlangen, die jedoch keine Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit des Einzelabschlusses ist.
- (3) Die Bestimmungen des Einzelabschlusses gehen den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages vor.

### 4. Lieferungen und Zahlungen

- (1) Nach Maßgabe des Einzelabschlusses wird der Pensionsgeber dem Pensionsnehmer am Kaufdatum die Pensionspapiere Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises in das vereinbarte Depot liefern.
- (2) Der Pensionsnehmer hat die Pensionspapiere am Rückkaufdatum Zug um Zug gegen Zahlung des Rückkaufpreises in das vereinbarte Depot zurückzuliefern.
- (3) Haben die Parteien kein Rückkaufdatum vereinbart, ist jede Partei berechtigt, das Rückkaufdatum durch Erklärung gegenüber der anderen Partei zu bestimmen. Der Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Erklärung und dem in der Erklärung bestimmten Rückkaufdatum muss mindestens einen Bankarbeitstag betragen. Die Erklärung muss der anderen Partei an einem Bankarbeitstag spätestens bis 15.00 Uhr (Ortszeit am Ort des Empfängers) zugegangen sein. Eine später oder nicht an einem Bankarbeitstag eingehende Erklärung wird erst am folgenden Bankarbeitstag wirksam. Falls die Standardabwicklungszeit für die entsprechenden Wertpapiere an der Börse oder bei dem Clearingsystem, über die bzw. das die Pensionspapiere ursprünglich geliefert wurden, einen Bankarbeitstag überschreitet, fällt das Rückkaufdatum auf den letzten Tag der Standardabwicklungszeit oder, sofern dieser nicht auf einen Bankarbeitstag fällt, auf den folgenden Bankarbeitstag.
- (4) Ohne eine Bestimmung des Rückkaufdatums fällt das Rückkaufdatum auf den Tag, der fünf Jahre nach dem Kaufdatum liegt oder, sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, auf den folgenden Bankarbeitstag. Sofern die Pensionspapiere eine kürzere Laufzeit haben, fällt das Rückkaufdatum auf deren Laufzeitende oder, sofern dieses nicht auf einen Bankarbeitstag fällt, auf den folgenden Bankarbeitstag.
- (5) Der Rückkaufpreis ist die Summe aus Kaufpreis und Pensionsentgelt. Das Pensionsentgelt errechnet sich aus dem im Einzelabschluss vereinbarten Prozentsatz p.a. („Pensionsatz“), bezogen auf den Kaufpreis und auf die Zeit vom Kaufdatum (einschließlich) bis zum Rückkaufdatum (ausschließlich). Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums dividiert durch 360 („actual/360“).
- (6) Die Parteien sind sich einig, dass mit der Lieferung der Pensionspapiere das unbeschränkte Eigentum und die uneingeschränkte Verfügungsbefugnis oder, sofern die Übertragung der Pensionspapiere ausländischem Recht unterliegt, eine andere nach diesem Recht übliche und gleichwertige Rechtsstellung an den Pensionspapieren auf die andere Partei übergeht. Hierzu werden die Parteien, soweit erforderlich, alle weiteren notwendigen Erklärungen abgeben. Bei vinkulierten Namensaktien ist die andere Partei bereits vor der Umschreibung im Aktionärsregister des Emittenten berechtigt, über die Aktien zu verfügen. Im Falle der Rücklieferung vinkulierter Namensaktien trägt der Pensionsgeber das Risiko, von dem Emittenten nicht in das Aktionärsregister eingetragen zu werden.
- (7) Sämtliche Zahlungen sind in der aufgrund des Einzelabschlusses geschuldeten Vertragswährung kostenfrei und in der für Zahlungen in dieser Währung handelsüblichen Weise auf das vereinbarte Konto in am Fälligkeitstag frei verfügbaren Mitteln zu leisten.
- (8) Haben beide Parteien an demselben Tag aufgrund des Vertrages Zahlungen in der gleichen Währung zu leisten oder Wert-

papiere der gleichen Art zu liefern, zahlt oder liefert die Partei, die den höheren Geldbetrag oder die größere Menge Wertpapiere schuldet, die Differenz zwischen den geschuldeten Beträgen oder Mengen. Die Bank wird dem Vertragspartner die zu zahlende oder zu liefernde Differenz einen Bankarbeitstag vor dem Tag der Fälligkeit der Zahlungen oder Lieferungen spätestens bis 11.00 Uhr Ortszeit in Frankfurt am Main mitteilen.

### 5. Nicht fristgemäße Lieferung oder Zahlung

- (1) Liefert der Pensionsgeber die Pensionspapiere nicht am Kaufdatum und in den Fällen des nachfolgenden Buchstaben (c) auch nicht innerhalb einer ihm vom Pensionsnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist (die auch wenige Stunden betragen kann), kann der Pensionsnehmer,
  - (a) falls er den Kaufpreis gezahlt hat, vom Pensionsgeber die sofortige Rückzahlung des Kaufpreises verlangen,
  - (b) vom Pensionsgeber verlangen, dass dieser ihm den Betrag in Höhe der Differenz zahlt, um den die vom Pensionsnehmer festgestellten Wertpapierdarlehenskosten das auf den Zeitraum der Säumnis entfallende Pensionsentgelt übersteigen, und
  - (c) durch Erklärung gegenüber dem Pensionsgeber, die mit der Nachfristsetzung verbunden sein kann, das Rückkaufdatum auf den Tag des Zugangs dieser Erklärung oder den folgenden Bankarbeitstag vorverlegen; der Zugang der Erklärung bewirkt, dass die wechselseitig geschuldeten Leistungen miteinander verrechnet werden, so dass die Parteien einander keine Zahlungen oder Lieferungen aus dem Einzelabschluss mehr schulden; der Pensionsgeber ist jedoch verpflichtet, dem Pensionsnehmer zusätzlich zur Erfüllung seiner etwaigen Verpflichtungen gemäß Buchstabe (a) und (b) einen Betrag in Höhe des auf den Zeitraum der Säumnis entfallenden Pensionsentgeltes zu zahlen, sofern das Pensionsentgelt einem positiven Betrag entspricht.

Sofern das Pensionsentgelt niedriger als Null ist (negatives Pensionsentgelt), erfolgt für den Zeitraum der Säumnis eine Begrenzung des Pensionsentgeltes auf Null.
- (2) Liefert der Pensionsnehmer die Pensionspapiere am Rückkaufdatum nicht und in den Fällen des nachfolgenden Buchstaben (c) auch nicht innerhalb einer ihm vom Pensionsgeber gesetzten angemessenen Nachfrist (die auch wenige Stunden betragen kann) zurück, kann der Pensionsgeber,
  - (a) falls er den Rückkaufpreis gezahlt hat, vom Pensionsnehmer die sofortige Rückzahlung des Rückkaufpreises verlangen,
  - (b) vom Pensionsnehmer verlangen, dass dieser ihm den Betrag zahlt, um den die vom Pensionsgeber festgestellten Wertpapierdarlehenskosten den Betrag überschreiten, den er erzielt hätte, wenn er den Rückkaufpreis für den Zeitraum der Säumnis als zum Interbankensatz verzinsliche Einlage angelegt hätte, und
  - (c) durch Erklärung gegenüber dem Pensionsnehmer, die mit der Nachfristsetzung verbunden sein kann, anstelle der am Rückkaufdatum fälligen Leistungen aus dem Einzelabschluss Erfüllung durch Barausgleich an einem in der Erklärung genannten Bankarbeitstag verlangen; der Barausgleich entspricht der Differenz zwischen Rückkaufpreis und den vom Pensionsgeber festgestellten Ersatzerwerbskosten; er ist, je nach Sachlage, falls die Ersatzerwerbskosten den Rückkaufpreis übersteigen, vom Pensionsnehmer an den Pensionsgeber und, falls der Rückkaufpreis die Ersatzerwerbskosten übersteigt, vom Pensionsgeber an den Pensionsnehmer zu leisten.

Sofern das Pensionsentgelt niedriger als Null ist (negatives Pensionsentgelt), fällt das Pensionsentgelt für den Zeitraum der Säumnis weiter an.
- (3) Liefert der Pensionsgeber oder Pensionsnehmer an einem der in den Absätzen (1) oder (2) genannten Tage nicht alle, sondern nur einen Teil der Pensionspapiere, kann die jeweils andere Partei nach ihrer Wahl entweder die Lieferung annehmen und die in Absatz (1) bzw. (2) festgelegten Rechte nur in Bezug auf die nicht gelieferten Pensionspapiere ausüben oder die Lieferung insgesamt ablehnen und die in Absatz (1) bzw. (2) festgelegten Rechte in Bezug auf alle Pensionspapiere ausüben.
- (4) „Wertpapierdarlehenskosten“ sind die Kosten einschließlich fremder Entgelte und Auslagen, die einer Partei nach ihrer Feststellung durch die Aufnahme eines Darlehens über Wertpapiere gleicher Art und Menge wie die Pensionspapiere während des Zeitraums der Säumnis entstanden sind oder, falls sie von der Aufnahme eines Wertpapierdarlehens absieht, nach vernünftiger Beurteilung entstanden wären.
- (5) „Ersatzerwerbskosten“ sind die Kosten einschließlich fremder Entgelte und Auslagen, die der Pensionsgeber nach seiner Feststellung für den Kauf von Wertpapieren gleicher Art und

Menge wie die Pensionspapiere im Markt an dem in der Erklärung nach Absatz (2) (c) genannten Bankarbeitstag aufgewandt hat oder, falls er vom Kauf absieht, nach vernünftiger Beurteilung aufgewandt hätte.

- (6) „Zeitraum der Säumnis“ ist
- (a) für die Berechnung der Ansprüche nach Absatz (1) die Zeit vom Kaufdatum (einschließlich) bis zu dem Tag, an dem die Pensionspapiere geliefert werden (ausschließlich), längstens jedoch bis zum Rückkaufdatum (ausschließlich); haben die Parteien kein Rückkaufdatum vereinbart, gilt als Rückkaufdatum der Tag, an dem nach frühestmöglicher Ausübung des Bestimmungsrechts nach Nr. 4 Abs. (3) die Pensionspapiere zurückzuliefern wären, und
- (b) für die Berechnung der Ansprüche nach Absatz (2) die Zeit vom Rückkaufdatum (einschließlich) bis zu dem Tag, an dem die Pensionspapiere zurückgeliefert werden (ausschließlich), längstens jedoch bis zu dem in der Erklärung nach Absatz (2) (c) bestimmten Bankarbeitstag (ausschließlich).
- (7) Für die Berechnung der auf den Zeitraum der Säumnis entfallenden Wertpapierdarlehenskosten oder anteiligen Pensionsentgelte gilt Nr. 4 Abs. (5) Satz 3 entsprechend.
- (8) Werden die Pensionspapiere am Kaufdatum oder am Rückkaufdatum nicht oder nicht vollständig geliefert, können die Parteien nur die in Absatz (1), (2) und (3) vorgesehenen Rechte geltend machen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen. Nr. 12 Abs. (1) findet mit der Einschränkung Anwendung, dass im Falle des Ausbleibens der Lieferung ein wichtiger Grund zur Kündigung im Sinne von Nr. 12 Abs. (1) erst dann vorliegt, wenn die zur Lieferung verpflichtete Partei eine nach Absatz (1) oder (2) bzw. (3) geschuldete Zahlung nach Fristablauf gemäß Nr. 12 Abs. (1) nicht leistet, es sei denn, dass ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
- (9) Wird eine geschuldete Zahlung bei Fälligkeit nicht geleistet, werden für den Zeitraum vom Tag der Fälligkeit (ausschließlich) bis zum Tag des Eingangs der Zahlung (einschließlich) Zinsen in Höhe des Verzugszinses berechnet. „Verzugszins“ ist der höchste der folgenden Sätze:
- (a) der Pensionsatz;
- (b) der Interbankensatz zuzüglich des in Nr. 17 Abs. (1) festgelegten Zinszuschlags, mindestens jedoch ein Satz in Höhe des Zinszuschlags;
- (c) ein Satz in Höhe des Finanzierungsaufwandes, der der anderen Partei durch darlehensweise Aufnahme eines Geldbetrages in derselben Höhe und Währung wie der geschuldete Betrag nachweislich entstanden ist.

## 6. Sicherheiten

- (1) Unterschreitet an einem Bankarbeitstag die Summe der empfangenen und geschuldeten Leistungen der einen Partei (nachfolgend „Sicherungsnehmer“ genannt) die Summe der empfangenen und geschuldeten Leistungen der anderen Partei („Unterdeckung“), so ist erstere jederzeit berechtigt, von letzterer (nachfolgend „Sicherungsgeber“ genannt) die Übertragung von Sicherheiten mit einem Anrechnungswert zu verlangen, der den Betrag der Unterdeckung zumindest erreicht.
- (2) Die Summe der empfangenen und geschuldeten Leistungen jeder Partei errechnet sich aus:
- (a) der Summe der Marktwerte aller ihr von der anderen Partei gelieferten Pensionspapiere aus noch nicht vollständig abgewickelten Einzelabschlüssen unter Berücksichtigung gegebenenfalls im Einzelabschluss vereinbarter Auf- oder Abschläge zuzüglich der Summe der Anrechnungswerte der ihr von der anderen Partei nach Absatz (1) als Sicherheit übertragenen Wertpapiere, und
- (b) der Summe aller von der anderen Partei erhaltenen Kaufpreise aus noch nicht vollständig abgewickelten Einzelabschlüssen zuzüglich der Summe der Anrechnungswerte der ihr von der anderen Partei nach Absatz (1) übertragenen Barsicherheiten.
- Maßgeblich für die Feststellung der Marktwerte ist der Zeitpunkt des Geschäftsschlusses von Banken in Frankfurt am Main an dem betreffenden Bankarbeitstag.
- (3) Die Berechnungsstelle wird die Summe der von jeder Partei empfangenen und geschuldeten Leistungen für jeden Bankarbeitstag („Berechnungstag“) in Euro berechnen. Sie teilt den Parteien bzw. der anderen Partei das Ergebnis der Berechnungen an dem auf den Berechnungstag folgenden Bankarbeitstag bis spätestens 11.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main mit. Sie wird den Parteien bzw. der anderen Partei auf Verlangen eine Aufstellung zuleiten, aus der sich die Grundlage für die Berechnung der von jeder Partei empfangenen und geschuldeten Leistungen in nachvollziehbarer Weise ergibt.

- (4) Sicherheiten sind vor Ende des ersten auf den Zugang der Mitteilung nach Absatz (3) folgenden Bankarbeitstages und in der Art der zu leistenden Sicherheiten, auf die sich die Parteien in Nr. 17 Abs. (4) geeinigt haben, auf das in Nr. 17 Abs. (5) genannte Depot oder Konto zu übertragen. Nr. 4 Abs. (6) und (7) gelten entsprechend. Der Sicherungsnehmer ist berechtigt, über die Sicherheiten uneingeschränkt zu verfügen. Die zur Sicherheitsleistung verpflichtete Partei hat zunächst etwaige aus vorangegangenen Sicherheitsleistungen erhaltene und von ihr noch nicht rückübertragene Leistungen zu verwenden.
- (5) Die erbrachten Sicherheitsleistungen können ganz oder teilweise mit Zustimmung der anderen Partei durch in diesem Vertrag vereinbarte Sicherheitsleistungen ersetzt werden. Die Ersetzung erfolgt einen Bankarbeitstag nach Zugang einer entsprechenden Benachrichtigung über die Zustimmung gegen Rückgewähr der zu ersetzenden Leistungen. Steuern, Gebühren oder Kosten, die im Zusammenhang mit der Ersetzung entstehen, gehen zu Lasten der ersetzenden Partei.
- (6) Haben die Parteien die Leistung von Barsicherheiten vereinbart, steht für jeden Kalendertag einer der beiden Parteien ein Zinsbetrag zu. Ist der Zinsbetrag für diesen Kalendertag höher als Null, schuldet der Sicherungsnehmer dem Sicherungsgeber diesen Zinsbetrag. Ist der Zinsbetrag für diesen Kalendertag niedriger als Null und sofern nicht in Nr. 17 Abs. (7) anders vereinbart, schuldet der Sicherungsgeber dem Sicherungsnehmer den betreffenden Negativen Zinsbetrag. Die Zinsperiode ist der Zeitraum vom ersten bis zum letzten Kalendertag des vorangegangenen Kalendermonats (jeweils einschließlich). Hat in Bezug auf die Zinsperiode eine Partei Zinsbeträge an die andere Partei zu leisten, wird die Summe der Zinsbeträge für alle Kalendertage in dieser Zinsperiode am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf dieser Zinsperiode fällig. Haben in Bezug auf eine Zinsperiode beide Parteien Zinsbeträge an die jeweils andere Partei zu leisten, zahlt die Partei, die den höheren Betrag schuldet, die Differenz zwischen den geschuldeten Beträgen; dieser Differenzbetrag wird am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf dieser Zinsperiode fällig. Schuldet der Sicherungsnehmer eine Übertragung nach Absatz (9), die sich auf sämtliche von ihm gehaltenen Barsicherheiten bezieht, sind Zinsbeträge jedoch ebenfalls zu dem in Absatz (4) genannten Zeitpunkt fällig. Diejenige Partei, die eine Zinsleistung an die andere Partei zu leisten hat, wird den betreffenden Betrag dem in Nr. 17 Abs. (5) genannten Konto der anderen Partei gutbringen.
- (7) Auf Wertpapiere, die als Sicherheitsleistung geliefert werden, finden die Nrn. 8, 9 und 10 entsprechende Anwendung.
- (8) Die übertragenen Sicherheiten dienen zur Besicherung aller bestehenden, künftigen, bedingten und befristeten Ansprüche des Sicherungsnehmers gegen den Sicherungsgeber im Zusammenhang mit dem Vertrag. Nr. 14 bleibt unberührt.
- (9) Besteht an einem Bankarbeitstag eine Überdeckung, wird der Sicherungsnehmer dem Sicherungsgeber auf Anforderung und nach Wahl des Sicherungsgebers Barsicherheiten oder Wertpapiere auf das in Nr. 17 Abs. (5) genannte Depot oder Konto übertragen, die den vom Sicherungsgeber geleisteten Sicherheiten gleichartig sind und deren Anrechnungswert den Betrag der Überdeckung nicht übersteigt („Ausgleich der Überdeckung“). Eine „Überdeckung“ liegt vor, wenn die Summe der vom Sicherungsnehmer empfangenen und geschuldeten Leistungen die Summe der vom Sicherungsgeber empfangenen und geschuldeten Leistungen überschreitet. Gleichartig sind bei Barsicherheiten Beträge in derselben Währung, bei Wertpapiersicherheiten Wertpapiere gleicher Art und Menge. Nr. 4 Abs. (6) und (7) gelten entsprechend.
- (10) Schuldet der Sicherungsnehmer als Ausgleich der Überdeckung die Lieferung gleichartiger Wertpapiere und liefert er die Wertpapiere ganz oder teilweise weder bei Fälligkeit noch innerhalb einer vom Sicherungsgeber gesetzten angemessenen Nachfrist (die auch wenige Stunden betragen kann), so kann der Sicherungsgeber anstelle der Lieferung einen Betrag in Höhe der von ihm festgestellten Ersatzerwerbskosten verlangen. Nr. 5 Abs. (8) gilt entsprechend; Nr. 5 Abs. (5) gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des in der Erklärung nach Nr. 5 Abs. (2) (c) genannten Bankarbeitstages der auf den Tag des Fristablaufes folgende Bankarbeitstag tritt.
- (11) Wird in Nr. 17 Abs. (3) für eine Partei ein Mindesttransferbetrag vereinbart, ist diese Partei zur Übertragung von Sicherheiten oder zum Ausgleich einer Überdeckung nur verpflichtet, wenn die betreffende Unter- oder Überdeckung diesen Mindesttransferbetrag erreicht. Im Falle des Ausgleichs einer Überdeckung gilt dies jedoch nicht, wenn sich die Anforderung des Sicherungsgebers auf sämtliche vom Sicherungsnehmer gehaltenen Sicherheiten bezieht.
- (12) Jede Partei kann die Übertragung von Sicherheiten oder den Ausgleich einer Überdeckung verweigern, solange ein wichtiger Grund vorliegt, der sie berechtigt, den Vertrag nach Nr. 12 Abs. (1) zu kündigen.

## 7. Preisanpassung (Repricing)

- (1) Vereinbaren die Parteien bezüglich eines Einzelabschlusses oder mehrerer Einzelabschlüsse („*Ursprünglicher Einzelabschluss*“ bzw. „*Ursprüngliche Einzelabschlüsse*“) anstelle einer Übertragung von Sicherheiten eine Preisanpassung, dann
  - (a) gilt das Rückkaufdatum jedes Ursprünglichen Einzelabschlusses als auf den Tag vorverlegt, an dem die Preisanpassung erfolgen soll („*Preisanpassungsdatum*“),
  - (b) gilt ein neuer Einzelabschluss („*Neuer Einzelabschluss*“) als vereinbart, bei dem
    - (i) die Pensionspapiere den im Rahmen des Ursprünglichen Einzelabschlusses gelieferten Pensionspapieren entsprechen,
    - (ii) das Kaufdatum das Preisanpassungsdatum ist,
    - (iii) der Kaufpreis dem Betrag entspricht, der, multipliziert mit dem Margin-Verhältnis, dem Marktwert dieser Pensionspapiere am Preisanpassungsdatum entspricht und
    - (iv) das Rückkaufdatum, der Pensionssatz, das Margin-Verhältnis und, vorbehaltlich des Vorstehenden, die anderen Bedingungen identisch mit denen des Ursprünglichen Einzelabschlusses sind,dabei bezeichnet „*Margin-Verhältnis*“, soweit nicht anders vereinbart, den Marktwert der Pensionspapiere an dem Abschlussdatum des Ursprünglichen Einzelabschlusses, geteilt durch den Kaufpreis der Pensionspapiere an diesem Datum; und
  - (c) werden die Ansprüche auf Zahlung des Kaufpreises und Lieferung der Pensionspapiere unter dem Neuen Einzelabschluss durch Verrechnung mit den Ansprüchen auf Zahlung des Rückkaufpreises und Rücklieferung der Pensionspapiere aus dem Ursprünglichen Einzelabschluss erfüllt, so dass am Preisanpassungsdatum oder, sofern dies nicht möglich ist, am nächsten Bankarbeitstag, nur der nach Verrechnung verbleibende Differenzbetrag von der einen Partei an die andere Partei zu zahlen ist.
- (2) Mit Vornahme der Preisanpassung und Zahlung des Differenzbetrags gemäß Absatz (1) gilt der Ursprüngliche Einzelabschluss als erfüllt.

## 8. Zinsen, Dividenden, sonstige Ausschüttungen, Berichtigungsaktien und Bezugsrechte

- (1) Die während der Laufzeit des Pensionsgeschäftes auf die Pensionspapiere geleisteten Zinsen, Gewinnanteile, Kapitalrückzahlungen sowie sonstige Ausschüttungen stehen dem Pensionsgeber zu. Soweit nicht in Nr. 17 Abs. (1) anders vereinbart gilt Folgendes: Den Gegenwert hat der Pensionsnehmer mit Wertstellung zum Tag der tatsächlichen Zahlung durch den Emittenten zuzüglich des Betrages einbehaltener Steuern und Abgaben sowie Steuergutschriften an den Pensionsgeber zu zahlen („*Kompensationszahlung*“).
- (2) Die Kompensationszahlung umfasst bei Schuldverschreibungen sämtliche auf sie gezahlten Zinsen, bei Aktien sämtliche Ausschüttungen wie Dividenden oder Zahlungen im Falle von Kapitalherabsetzungen. Soweit nicht in Nr. 17 Abs. (1) anders vereinbart gilt Folgendes: Der in der Kompensationszahlung enthaltene Ausgleich für Steuern und Abgaben wird nur nach Maßgabe der dem Pensionsnehmer mitgeteilten steuerlichen Erstattungs- bzw. Anrechnungsansprüche des Pensionsgebers gezahlt.
- (3) Berichtigungsaktien sowie eventuell verbleibende Teilrechte, die während des Pensionszeitraumes auf die Pensionspapiere begeben werden, sind Gegenstand des betreffenden Einzelabschlusses und vom Pensionsnehmer am Rückgabebetrag an den Pensionsgeber zu liefern.
- (4) Entfallen auf die Pensionspapiere frei übertragbare Bezugsrechte, hat der Pensionsnehmer diese in das vereinbarte Depot des Pensionsgebers zu liefern. Liefert der Pensionsnehmer die Bezugsrechte nicht spätestens am dritten Tag des Bezugsrechtshandels und auch nicht innerhalb einer vom Pensionsgeber gesetzten angemessenen Nachfrist (die auch wenige Stunden betragen kann), kann der Pensionsgeber anstelle der Lieferung einen Betrag in Höhe der von ihm festgestellten Ersatzerwerbskosten verlangen. Nr. 5 Abs. (5) gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des in der Erklärung nach Nr. 5 Abs. (2) (c) genannten Bankarbeitstages der auf die Benachrichtigung des Pensionsnehmers folgende vierte Bankarbeitstag tritt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen. Nr. 12 Abs. (1) findet mit der Einschränkung Anwendung, dass im Falle des Ausbleibens der Lieferung der Bezugsrechte ein wichtiger Grund zur Kündigung nach Nr. 12 Abs. (1) erst dann vorliegt, wenn der Pensionsnehmer eine nach Satz 2 geschuldete Zahlung nach Fristablauf gemäß Nr. 12 Abs. (1) nicht leistet, es sei denn, dass ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

## 9. Steuern und Abgaben

- (1) Falls eine Partei verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, von einer durch sie zu leistenden Zahlung einen Steuer- oder Abgabebetrag abzuziehen oder einzubehalten, wird sie die zusätzlichen Beträge an die andere Partei zahlen, die erforderlich sind, damit die andere Partei den vollen Betrag erhält, der ihr im Zeitpunkt einer solchen Zahlung zustehen würde, wenn kein Abzug oder Einbehalt erforderlich wäre. Dies gilt nicht, wenn die betreffende Steuer oder Abgabe
  - (a) vom Heimatstaat des Zahlungsempfängers oder einer in diesem Staat ansässigen Steuerbehörde oder
  - (b) aufgrund eines den Heimatstaat bindenden zwischenstaatlichen Vertrages oder einer auf diesem Vertrag beruhenden Rechtsnormauferlegt oder erhoben wird. „*Heimatstaat*“ ist der Staat, in dem der Zahlungsempfänger seinen Sitz hat bzw. als ansässig angesehen wird. Die Bestimmungen in Nr. 8 bleiben unberührt.
- (2) Jede Partei trägt die Stempel- oder Urkundensteuern oder ähnlichen Abgaben („*Urkundensteuern*“), die ihr in einem Staat, in dem sich ihr Sitz oder Wohnsitz befindet, in Bezug auf den Rahmenvertrag oder einen Einzelabschluss auferlegt werden. Werden einer Partei in einem Staat, in dem sie weder ihren Sitz noch ihren Wohnsitz unterhält, in Bezug auf den Rahmenvertrag oder einen Einzelabschluss Urkundensteuern auferlegt, kann sie von der anderen Partei Erstattung der gezahlten Urkundensteuern verlangen, wenn sich der Sitz oder Wohnsitz der anderen Partei in diesem Staat befindet.
- (3) Soweit auf Lieferungen und Rücklieferungen von Wertpapieren Steuern, Kosten, Gebühren oder Abgaben anfallen, sind diese bei Pensionspapieren vom Pensionsnehmer und bei als Sicherheit übertragenen Wertpapieren von der besicherungspflichtigen Partei zu tragen.

## 10. Besondere Ereignisse

Falls während der Laufzeit eines Einzelabschlusses

- (a) aufgrund einer nach dem Abschlussdatum des Einzelabschlusses erfolgenden Änderung von Rechtsvorschriften oder von deren Anwendung oder amtlichen Auslegung zu erwarten ist, dass eine Partei in Bezug auf eine aufgrund dieses Einzelabschlusses zu leistende Zins- oder Dividendenzahlung oder sonstige Ausschüttung von Geld oder anderen Vermögenswerten durch den Emittenten der Pensionspapiere zusätzliche Beträge gemäß Nr. 9 Abs. (1) zu zahlen hat oder eine Steuergutschrift erhält,
- (b) eine wirksame Kündigung der Pensionspapiere dieses Einzelabschlusses zum Zwecke der vorzeitigen Tilgung erfolgt ist,
- (c) in Bezug auf Pensionspapiere dieses Einzelabschlusses ein öffentliches Tilgungs-, Umtausch-, Wandlungs- oder Abfindungsangebot oder ein öffentliches Kaufgebot unterbreitet oder angekündigt wird,
- (d) an die Inhaber der Pensionspapiere nicht frei übertragbare Bezugsrechte oder sonstige Vorzugsrechte oder Vermögenswerte gewährt oder ausgeschüttet werden oder
- (e) falls und soweit die Parteien die Anwendbarkeit dieses Tatbestandes vereinbart haben, an die den Inhabern der Pensionspapiere gezahlten Zinsen oder Dividenden eine Steuergutschrift oder ein Steuererstattungsanspruch geknüpft ist (unabhängig davon, ob andernfalls Buchstabe (a) zur Anwendung käme),

wird, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung zwischen den Parteien, das Rückkaufdatum im Fall von Buchstabe (e) automatisch und in den übrigen Fällen auf Verlangen einer der Parteien vorverlegt, und zwar in den Fällen von Buchstaben (a), (b) und (e) auf den dritten Bankarbeitstag vor dem erwarteten Zahlungs- oder Rückzahlungstag und in den Fällen von Buchstaben (c) und (d) auf den dritten Bankarbeitstag vor dem letzten Tag, an dem das Angebot oder Gebot angenommen werden kann, bzw. vor dem Tag, an dem die Rechte oder Vermögenswerte gewährt oder ausgeschüttet werden.

## 11. Substitution

- (1) Mit Zustimmung des Pensionsnehmers kann der Pensionsgeber die Pensionspapiere eines Einzelabschlusses insgesamt oder teilweise durch andere Wertpapiere ersetzen („*Substitution*“).
- (2) Die Zustimmung zur Substitution kann bereits im Einzelabschluss erteilt werden. Sofern die Parteien die Substitution zu einem späteren Zeitpunkt vereinbaren, hat der Pensionsgeber dem Pensionsnehmer den Inhalt der Substitutionsvereinbarung innerhalb eines Bankarbeitstages in Textform zu bestätigen.
- (3) Die Substitution erfolgt Zug um Zug gegen Rücklieferung der zu ersetzenden Pensionspapiere an den Pensionsgeber. Mit erfolgter Substitution treten die gemäß der Substitutionsvereinbarung gelieferten Wertpapiere an die Stelle der zurückgelieferten Pensionspapiere. Nr. 4 Abs. (8) gilt entsprechend.

- (4) Liefert der Pensionsnehmer die zu ersetzenden Pensionspapiere weder rechtzeitig noch innerhalb einer ihm vom Pensionsgeber gesetzten angemessenen Nachfrist (die auch wenige Stunden betragen kann) zurück, so kann der Pensionsgeber anstelle der Lieferung einen Betrag in Höhe der von ihm festgestellten Ersatzerwerbskosten verlangen. Nr. 5 Abs. (8) gilt entsprechend; Nr. 5 Abs. (5) gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des in der Erklärung nach Nr. 5 Abs. (2) (c) genannten Bankarbeitstages der auf den Tag des Fristablaufes folgende Bankarbeitstag tritt.
- (5) Steuern, Gebühren oder Kosten, die im Zusammenhang mit einer Substitution entstehen, trägt der Pensionsgeber.

## 12. Beendigung

- (1) Sofern Einzelabschlüsse getätigt und noch nicht vollständig abgewickelt sind, ist der Vertrag nur aus wichtigem Grund kündbar. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn die zur Zahlung oder zur Übertragung von Sicherheiten verpflichtete Partei die von ihr geschuldete Leistung weder bei Fälligkeit noch innerhalb einer von der anderen Partei gesetzten angemessenen Nachfrist erbringt. Die angemessene Nachfrist beträgt im Falle einer fälligen Zahlung und im Falle eines fälligen Anspruchs auf Übertragung von Sicherheiten einen Bankarbeitstag. Die Kündigung und die Fristsetzung müssen in Textform erfolgen. Eine Teilkündigung, insbesondere die Kündigung einzelner und nicht aller Einzelabschlüsse aus wichtigem Grund, ist ausgeschlossen. Nr. 5 Abs. (1) (c), Nr. 5 Abs. (2) (c) sowie Nr. 10 bleiben unberührt.
- (2) Der Vertrag endet ohne Kündigung im Insolvenzfall. Dieser ist gegeben, wenn das Insolvenzverfahren oder ein sonstiges vergleichbares Verfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und entweder (i) diese Partei oder eine Behörde oder öffentliche Stelle, die für die Antragstellung bezüglich dieser Partei zuständig ist, den Antrag gestellt hat, oder (ii) diese Partei zahlungsunfähig ist oder sich sonst in einer Lage befindet, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.
- (3) Im Falle der Beendigung des Vertrages nach Absatz (1) oder (2) (nachstehend „Beendigung“ genannt) ist keine Partei mehr zu Zahlungen oder Lieferungen unter dem Vertrag verpflichtet, die gleichzeitig oder später fällig wären. An die Stelle dieser Verpflichtungen tritt die Forderung wegen Nichterfüllung nach Nr. 13, die mit der Beendigung fällig wird.

## 13. Forderung wegen Nichterfüllung

- (1) Im Fall der Beendigung ermittelt die kündigende oder solvente Partei (nachstehend „berechnende Partei“ genannt) die Forderung wegen Nichterfüllung. Die Forderung wegen Nichterfüllung wird von der berechnenden Partei auf Grundlage von Markt- oder Börsenpreisen von Ersatzgeschäften ermittelt, die für die beendeten Einzelabschlüsse abgeschlossen werden. Die berechnende Partei wird die Ersatzgeschäfte unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des fünften, oder, soweit dies für eine wertschonende Abwicklung der offenen Positionen erforderlich ist, bis zum Ablauf des zwanzigsten Bankarbeitstages nach Beendigung abschließen. Die Markt- oder Börsenpreise der Ersatzgeschäfte werden, soweit sie sich auf andere Währungen als den Euro beziehen, von der berechnenden Partei zu dem von führenden Marktteilnehmern für den Verkauf der betreffenden Währung gestellten Preis in Euro umgerechnet. Soweit die berechnende Partei von dem Abschluss derartiger Ersatzgeschäfte absieht, kann sie für die Ermittlung der Forderung wegen Nichterfüllung diejenigen Beträge zugrunde legen, die sie für solche Ersatzgeschäfte auf Grundlage von Markt- oder Börsenpreisen zum Zeitpunkt der Beendigung, spätestens jedoch bis zum Ablauf des fünften Bankarbeitstages nach der Beendigung empfangen hätte oder hätte aufwenden müssen. Sofern das Marktgeschehen den Abschluss von Ersatzgeschäften nach Satz 2 oder 5 innerhalb der vorstehend genannten Fristen nicht zulässt oder zugelassen hätte, ist die berechnende Partei berechtigt, den Wert der beendeten Einzelabschlüsse anhand von Methoden und Verfahren zu bestimmen, die eine ausreichende Gewähr für eine angemessene Bewertung bieten. Die für die Ersatzgeschäfte nach Satz 2 erzielten Markt- oder Börsenpreise, die nach Satz 5 ermittelten Beträge und die nach Satz 6 angesetzten Beträge sind miteinander zu verrechnen. Ist der aus der Verrechnung resultierende Betrag aus Sicht der berechnenden Partei insgesamt positiv, steht die Forderung wegen Nichterfüllung der berechnenden Partei in dieser Höhe zu. Ist der aus der Verrechnung resultierende Betrag aus Sicht der berechnenden Partei insgesamt negativ, steht die Forderung wegen Nichterfüllung der anderen Partei in Höhe des absoluten Betrages zu.
- (2) Für zum Zeitpunkt der Beendigung ausstehende Zahlungen und Lieferungen, nach Nr. 5 Abs. (9) aufgelaufene Zinsen und im Zusammenhang mit der Bestimmung der Forderung wegen Nichterfüllung angefallene Kosten und Auslagen gilt Folgendes:

Sofern die Partei, die die Forderung wegen Nichterfüllung zu erbringen hat, der anderen Partei Zahlungen, Lieferungen, Kosten, Auslagen oder Zinsen schuldet, erhöht sich die Forderung wegen Nichterfüllung um die ausstehenden Beträge, andernfalls verringert sich die Forderung wegen Nichterfüllung um diese ausstehenden Beträge. Absatz (1) Satz 4 gilt für Zahlungen, die sich nicht auf Euro beziehen, entsprechend. Für ausstehende Lieferungen wird entsprechend Absatz (1) Satz 2 bis 6 ein Gegenwert in Euro ermittelt.

- (3) Übertragene und vom Sicherungsnehmer noch nicht zurückgewährte Sicherheiten werden mit ihrem nachstehend beschriebenen und von der berechnenden Partei ermittelten Wert in die nach Absätzen (1) und (2) zu ermittelnde Forderung wegen Nichterfüllung wie folgt einbezogen: Für die von der berechnenden Partei geleisteten Sicherheiten werden die ermittelten Beträge wie positive Markt- oder Börsenpreise von Ersatzgeschäften und für die von ihr empfangenen Sicherheiten werden die ermittelten Beträge wie negative Markt- oder Börsenpreise einbezogen. Gleichzeitig erlöschen sämtliche Ansprüche der Parteien auf Übertragung von Barsicherheiten oder Wertpapieren nach Nr. 6 sowie auf Rückübertragung gleichwertiger Sicherheiten. Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht. Dabei wird der Wert von Wertpapiersicherheiten mit dem bei einer Veräußerung gleichartiger Wertpapiere vom Sicherungsnehmer erzielten Erlös oder – nach Wahl der berechnenden Partei – mit dem Betrag festgesetzt, der unmittelbar nach Beendigung des Vertrages bei einer derartigen Veräußerung unter Wahrung der Interessen des Sicherungsgebers durch den Sicherungsnehmer hätte erzielt werden können. Barsicherheiten werden mit dem Nominalbetrag zuzüglich der Summe der nach Nr. 6 Abs. (6) bis zur Beendigung des Vertrages aufgelaufenen positiven Zinsbeträge und abzüglich der Summe der nach Nr. 6 Abs. (6) bis zur Beendigung des Vertrages aufgelaufenen negativen Zinsbeträge bewertet. Soweit die vorgenannten Beträge nicht in Euro denominated sind, rechnet sie die berechnende Partei zum Briefkurs in Euro um.
- (4) Die berechnende Partei teilt der anderen Partei – unter Angabe der für die Berechnung wesentlichen Grundlagen – unverzüglich nach Berechnung mit, welcher Partei die Forderung wegen Nichterfüllung in welcher Höhe zusteht. Die Forderung wegen Nichterfüllung ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Zugang der Mitteilung zu zahlen. Wird sie nicht innerhalb dieser Frist gezahlt, so werden ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Frist bis zum Eingang der Zahlung Zinsen nach Nr. 5 Abs. (9) berechnet.

## 14. Aufrechnung

Bestehende Rechte zur Aufrechnung von Ansprüchen gegen die Forderung wegen Nichterfüllung bleiben unberührt. Nr. 13 Abs. (1) Satz 4 gilt für Zahlungen, die sich nicht auf Euro beziehen, entsprechend. Für ausstehende Lieferungen wird entsprechend Nr. 13 Abs. (1) Satz 2 bis 6 ein Gegenwert in Euro ermittelt.

## 15. Übertragung

Die Übertragung von Rechten oder Verpflichtungen aus dem Vertrag bedarf der vorherigen in Textform mitgeteilten Zustimmung der jeweils anderen Partei. Nr. 3 Abs. (2) gilt entsprechend.

## 16. Verschiedenes

- (1) Jede Partei verzichtet hiermit unwiderruflich darauf, in Verfahren betreffend sie selbst oder ihr Vermögen aufgrund etwaiger Souveränitäts- oder ähnlicher Rechte Immunität vor Klage, Urteil, Vollstreckung, Pfändung (sei es vor oder nach Urteilserlass) oder anderen Verfahren zu genießen oder geltend zu machen.
- (2) Sind Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar, so bleiben die übrigen Vorschriften hiervon unberührt. Gegebenenfalls hierdurch entstehende Vertragslücken werden durch ergänzende Vertragsauslegung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Parteien geschlossen.
- (3) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand ist der Ort der Niederlassung der Bank, durch die der Vertrag abgeschlossen wird.
- (5) Niederlassungen und Adressen für Mitteilungen des Vertragspartners:

Niederlassung und Adresse

der Bank:

Niederlassung und Adresse

sämtlicher auf Schuldverschreibungen bezogenen Einzelabschlüsse einerseits und sämtlicher auf Aktien bezogenen Einzelabschlüsse andererseits maßgeblich sind.

Nr. 6 findet auf Buy/Sell-Back-Geschäfte keine Anwendung.

Nr. 8 findet auf Buy/Sell-Back-Geschäfte Anwendung.

Nr. 8 findet nur auf Buy/Sell-Back-Geschäfte auf Aktien Anwendung.

Im Hinblick auf Nr. 8 Abs. (1) und (2) gilt Folgendes:

--

(6) Der Rahmenvertrag in der hiermit vereinbarten Fassung gilt auch für alle etwaigen Einzelabschlüsse der Parteien unter dem Rahmenvertrag in einer früheren Fassung. Diese gelten als Einzelabschlüsse unter dem Rahmenvertrag in dieser neuen Fassung. Für diese Einzelabschlüsse bleibt die bisherige Fassung jedoch insoweit maßgeblich, als dies zum Verständnis der in ihnen getroffenen Regelungen erforderlich ist.

**17. Besondere Vereinbarungen**

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur, soweit die dazu bestimmten Felder angekreuzt oder ausgefüllt sind.

Nr. 4 Abs. (8) findet auf die Zahlung von Geldbeträgen keine Anwendung.

Nr. 4 Abs. (8) findet auf die Lieferung von Wertpapieren keine Anwendung.

Der Zinszuschlag gemäß Nr. 5 Abs. (9) (b) beträgt

	% p.a.
--	--------

Nr. 6 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass für die Berechnung der von jeder Partei empfangenen und geschuldeten Leistungen, der daraus gegebenenfalls resultierenden Über- und Unterdeckung und für die Berücksichtigung der gegebenenfalls vereinbarten Mindesttransferbeträge ausschließlich Zahlungen und Lieferungen aufgrund

des jeweiligen Einzelabschlusses,

Nr. 10 (e) findet Anwendung.

(2) Berechnungsstelle

--

(3) Für die Parteien gelten folgende Mindesttransferbeträge: Vertragspartner:

Euro

Bank:

Euro

(4) Die folgenden Sicherheiten gelten nach Nr. 6 Abs. (4) als vereinbart:

Art der Sicherheit	Währung	Anrechnungssatz
Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland	Euro	%

(5) Konten und Depots für die Übertragung von Sicherheiten:

Der Vertragspartner wird die von ihm geschuldeten Sicherheiten auf die folgenden Konten und Depots übertragen:

--

Die Bank wird die von ihr geschuldeten Sicherheiten auf die folgenden Konten und Depots übertragen:

--

(6) Referenzzinssatz und Quotient sind:

Referenzzinssatz	Quotient

(7) Keine Negativen Zinsbeträge

Die folgenden Bestimmungen gelten nur, soweit das vorstehende Feld angekreuzt ist.

(a) Nr. 6 Abs. (6) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Haben die Parteien die Leistung von Barsicherheiten vereinbart, steht für jeden Kalendertag einer der beiden Parteien ein Zinsbetrag zu. Ist der Zinsbetrag für diesen Kalendertag höher als Null, schuldet der Sicherungsnehmer dem Sicherungsgeber diesen Zinsbetrag. Ist der Zinsbetrag für diesen Kalendertag niedriger als Null, erfolgt eine Begrenzung auf Null. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Zinsperiode der Zeitraum vom ersten bis zum letzten Kalendertag des vorangegangenen Kalendermonats (jeweils einschließlich). Hat in Bezug auf die Zinsperiode eine Partei Zinsbeträge an die andere Partei zu leisten, wird die Summe der Zinsbeträge für alle Kalendertage in dieser Zinsperiode am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf dieser Zinsperiode fällig. Haben in Bezug auf eine Zinsperiode beide Parteien Zinsbeträge an die jeweils andere Partei zu leisten, zahlt die Partei, die den höheren Betrag schuldet, die Differenz zwischen den geschuldeten Beträgen; dieser Differenzbetrag wird am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf dieser Zinsperiode fällig. Schuldet der Sicherungsnehmer eine Übertragung nach Absatz (9), die sich auf sämtliche von ihm gehaltenen Barsicherheiten bezieht, sind Zinsbeträge jedoch ebenfalls zu dem in Absatz (4) genannten Zeitpunkt fällig. Diejenige Partei, die eine Zinsleistung an die andere Partei zu leisten hat, wird den betreffenden Betrag dem in Nr. 17 Abs. (5) genannten Konto der anderen Partei gutbringen.

(b) Nr. 13 Abs. (3) Satz 6 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Barsicherheiten werden mit dem Nominalbetrag zuzüglich der Summe der nach Nr. 6 Abs. (6) bis zur Beendigung des Vertrages aufgelaufenen positiven Zinsbeträge bewertet.

(8) Für etwaige Rechtsstreitigkeiten oder sonstige Verfahren vor deutschen Gerichten bestellt der Vertragspartner hiermit die nachfolgend oder gegebenenfalls in mindestens einem Einzelabschluss zu diesem Zweck benannte Person zum Zustellungsbevollmächtigten.

Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland:

--

(9) Sonstige Vereinbarungen

--

Unterschrift(en) des Vertragspartners	
---------------------------------------	--

Unterschrift(en) der Bank	
---------------------------	--